

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 391, am 13.07.2001, im Studienjahr 2000/01.

391. Emeritierungsrichtlinien gemäß § 163 BDG – Wiederverlautbarung

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2001 beschlossen, die veröffentlichten Emeritierungsrichtlinien um den Halbsatz "....., sowie bei Vorliegen eines erheblichen Investitionsprojekts, das bei Ausscheiden der (zu emeritierenden) Person unvorhersehbar verzögert bzw. in Frage gestellt wird" zu ergänzen.

Die Emeritierungsrichtlinien lauten nunmehr:

Bei der Feststellung des Bedarfs an Emeritierten Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre ist zu prüfen, ob

die Deckung dieses Bedarfs rechtzeitig in die Wege geleitet wurde und ohne Verschulden von Universitätsorganen nicht erreicht wurde,

die Deckung nicht auch durch andere Typen von Habilitierten und Universitätslehrer/innen oder Gastprofessoren/innen besorgt werden könnte,

der Bedarf nicht auch nach BGALP gedeckt werden könnte.

Der Bedarf wird weiters angenommen bei Unvorhersehbarkeit der Notwendigkeit zur zeitlichen Ausdehnung eines Forschungsvorhabens, sowie bei Vorliegen eines erheblichen Investitionsprojekts, das bei Ausscheiden der (zu emeritierenden) Person unvorhersehbar verzögert bzw. in Frage gestellt wird.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r